



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Volksschulamt
Schulärztlicher Dienst

Kontakt: Ferdinanda Pini Züger, Dr. med. / MPH, Leitung Schulärztlicher Dienst, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 97, ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch

April 2015

Gesundheit in der Schule

Was Sie als Eltern zu Themen wie Impfen, Masern, Schulausschluss wissen sollten.

Liebe Eltern

Wir freuen uns darauf, Ihr Kind im nächsten Sommer im Kindergarten unserer Schule begrüßen zu können. Zusammen mit Ihnen möchten wir Ihr Kind auf seinem Weg durch die Schulzeit optimal unterstützen. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass wir im Bereich Gesundheit gute Voraussetzungen für ihr Kind schaffen. Wie wir dies erreichen können, zeigen ihnen folgende Informationen:

Allgemeines

Ein reichhaltiges Frühstück und ein gesundes Znüni erleichtern es Ihrem Kind, sich im Unterricht besser konzentrieren zu können. Wenn es kein Frühstück mag, sollte es auf alle Fälle ein Glas Milch trinken, sofern keine Milchunverträglichkeit vorhanden ist. Milch ist ein ausgewogenes Nahrungsmittel und genügt bis zur Znünipause. Die Lehrperson wird Sie über ein gesundes Znüni beraten können. Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf der Website des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich unter: www.stadt-zuerich.ch/schularzt sowie unter www.leichter-leben-zh.ch

Impfen

Generell ist für die Impfungen Ihre Privatärztin/Ihr Privatarzt zuständig. Bitte kontrollieren Sie noch vor Schuleintritt, ob Ihr Kind alle in diesem Alter erforderlichen Impfungen bekommen hat. Die Schule führt in der 5. Primarklasse und in der 2. Sekundarklasse weitere schulärztliche Gesundheitsvorsorgen mit Impfkontrolle und Impfangebot durch. Um bestehende Impflücken zu beheben, kann auch die Schulärztin bzw. der Schularzt – mit Ihrem schriftlichen Einverständnis – impfen. Auf der Kindergartenstufe sollte dies im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung für 4- bis 6-Jährige bei Ihrer Privatärztin oder bei Ihrem Privatarzt erfolgen.

Masern

Weil zu viele Menschen in der Schweiz nicht gegen Masern geimpft sind, kann es immer wieder zu Masernepidemien kommen. Gegen Masern gibt es eine sichere Impfung, die Sie noch vor Schuleintritt durchführen lassen sollten. Am besten geschützt ist Ihr Kind, wenn es bereits im Alter von 2 Jahren zweimal gegen Masern geimpft worden ist.

Schulausschluss

Können oder möchten Sie diese Impfung bei Ihrem Kind nicht durchführen lassen, so wird Ihr Kind, wenn es die Masern hat, für eine bestimmte Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen. Ein Schulausschluss bis zu 21 Tagen erfolgt auch, wenn ein nicht geimpftes Kind engen Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person hatte. Dasselbe gilt für nicht geimpfte

Geschwister.

Es gibt etliche weitere übertragbare Infektionskrankheiten, die zum Schulausschluss führen können. Nicht gegen alle gibt es eine Impfung. Die Schulausschlussliste kann auf der Website des schulärztlichen Dienstes Kanton Zürich eingesehen werden unter: www.vsa.zh.ch/sad. Ein Schulausschluss erfolgt immer in Zusammenarbeit mit der Schulärztin/dem Schularzt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Epidemiengesetz.

Kranke Kinder

Kranke Kinder mit Fieber gehören ins Bett! Schicken Sie ihr Kind nicht mit Fieber in die Schule. Dies zum einen, weil es für die Genesung Ihres Kindes keinesfalls förderlich ist, zum anderen, weil ein hohes Risiko der Ansteckung der Schulgemeinschaft besteht. Wenn Sie berufstätig sind haben Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, Ihr Kind einige Tage zu Hause pflegen zu können, zumindest so lange, bis Sie eine Betreuung organisiert haben.

Schulärztlicher Dienst

Die Schulgemeinden bieten schulärztliche Untersuchungen an. Bei Eintritt in Kindergarten ist dafür Ihre Privatärztin/Ihr Privatarzt zuständig und die Kosten werden durch Ihre Krankenversicherung übernommen. Auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe übernimmt Ihre Schulgemeinde die Kosten der schulärztlichen Untersuchung. Die schulärztliche Untersuchung unterscheidet sich wesentlich von der privatärztlichen Untersuchung. In der schulärztlichen Gesundheitsvorsorge sind neben dem Sicherstellen des Impfwesens vor allem die Sinnesorgane (Sehen, Hören), Grösse und Gewicht schulelevante, gesundheitliche Faktoren, die es zu überprüfen gilt. Sie ist somit weniger weitreichend wie eine Untersuchung bei der Privatärztin/beim Privatarzt und ersetzt diese nicht. Betrachten Sie die Schulärztin/den Schularzt als Dienstleistung zu Gunsten der Gesundheit Ihres Kindes im schulischen Umfeld. Mehr Informationen zum schulärztlichen Dienst finden Sie in der Elterninformationsbroschüre unter www.vsa.zh.ch/sad.

Sehen & Hören

Gut sehen und hören sind wichtige Voraussetzungen, damit Ihr Kind aktiv und konzentriert am Unterricht teilnehmen und Lernfortschritte erzielen kann. Schwierigkeiten oder Störungen in diesen Sinnesbereichen wirken sich ganz direkt aufs Lernen aus (Sprache, Schrifterwerb, Lesen). Die schulärztlichen Untersuchungen sind auch deshalb wichtig, weil Seh- und Hörstörungen vom Kind nicht immer geäussert und von den Eltern manchmal nicht früh genug bemerkt werden. Auch Schulärztinnen und Schulärzte unterstehen natürlich der ärztlichen Schweigepflicht. Erlauben Sie deshalb bitte Ihrer Schulärztin oder Ihrem Schularzt, die Klassenlehrperson über allfällige Seh- und Hörstörungen Ihres Kindes zu orientieren. Sie bzw. er kann im Interesse Ihres Kindes die Lehrperson im Umgang mit solchen gesundheitlichen Schwierigkeiten instruieren. Auf Kindergartenstufe gilt dies für Ihre Privatärztin/Ihren Privatarzt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Ihrem Kind wünschen wir eine spannende Schulzeit und alles Gute in seiner persönlichen Entwicklung.